

Manteltarifvertrag

für Angestellte des Zeitungsverlagsgewerbes in Hamburg

gültig ab 1. Juli 2011

Laufzeit des Vertrages

Abschluß 28.10.2011

Gültig a 01.07.2011

Kündbar zum: 30.06.2013

Frist: 6 Monate

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Arbeitszeit	3
§ 3 Teilzeitarbeit	4
§ 4 Mehrarbeit	5
§ 5 Nacht-, Sonnabends-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	5
§ 6 Freizeitregelungen für Schichtarbeiten	7
§ 7 Altersfreitage	8
§ 8 Gehaltsregelung	8
§ 9 Jahresleistung	8
§ 10 Ausbildungsbestimmungen	10
§ 11 Erholungsurlaub	10
§ 12 Freizeit aus besonderen Anlässen	12
§ 13 Arbeitsausfall	12
§ 14 Sonderregelungen für Arbeiten an Bildschirmgeräten	12
§ 15 Gesundheitsschutz	14
§ 16 Gehaltszahlung im Sterbefall	15
§ 17 Einstellung und Entlassung	15
§ 18 Verfallsklausel	15
§ 19 Schlußbestimmungen	16

Manteltarifvertrag

zwischen dem

Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.,
Sitz Hamburg

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
Landesbezirk Nord
Sitz Hamburg

andererseits

der Manteltarifvertrag wird wie folgt vereinbart:

§ 1 **Geltungsbereich**

Der Manteltarifvertrag gilt

1. für die dem Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V. angeschlossenen Zeitungsverlage,
2. persönlich für alle eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübenden Angestellten einschließlich Auszubildenden (Arbeitnehmer). Nicht als Angestellte im Sinne des Vertrages gelten leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 und 4 des Betriebsverfassungsgesetzes, Ferienaushilfen (Schüler), Semesterferienaushilfen (Studenten) und Journalisten.

§ 2 **Arbeitszeit**

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden. Sie ist für den einzelnen Angestellten auf fünf Tage, in der Regel von Montag bis Freitag, zu verteilen.
2. Für Angestellte, die mit der Herstellung, dem Versand oder dem Vertrieb von Zeitungen beschäftigt sind, kann nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse mit dem Betriebsrat gemäß Betriebsverfassungsgesetz die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit abweichend vereinbart werden.

Darüber hinaus ist regelmäßige Arbeit an Sonnabenden abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 im und für den redaktionellen Bereich sowie im kundennahen Bereich und - auf den erforderlichen Umfang beschränkt – zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit zulässig.

3. Darüber hinaus kann ab dem 14. Sonnabend, mit Ausnahme der Produktion von Zeitungen, durch freiwillige Betriebsvereinbarung, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer aus dringenden wirtschaftlichen Gründen auch auf den Sonnabend unter Beachtung folgender Grundsätze verteilt werden:
 - die regelmäßige Arbeitszeit endet am Sonnabend spätestens um 15.00 Uhr,
 - in Betriebsabteilungen mit zwei- und mehr als zweischichtiger Produktion endet die regelmäßige Arbeitszeit am Sonnabend spätestens um 23.00 Uhr,
 - die persönliche Arbeitszeit bei regelmäßiger Sonnabendsarbeit darf höchstens 8 Stunden betragen.

Der einzelne Arbeitnehmer kann im Falle von Ziffer 3 regelmäßige Sonnabendsarbeit ablehnen, wenn ihm diese aus persönlichen Gründen unzumutbar ist. Aus der Ablehnung dürfen ihm keine Nachteile entstehen. Der Arbeitnehmer kann eine einmal gegebene Zustimmung widerrufen, wenn ihm die regelmäßige Sonnabendsarbeit aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, mit der Folge, daß er baldmöglichst, spätestens jedoch nach sechs Monaten, keine regelmäßige Sonnabendsarbeit mehr leisten muß.

4. Eine am Freitagabend begonnene Nachtarbeit ist keine Sonnabendsarbeit.
5. Hinsichtlich der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
6. Arbeitszeitverteilungspläne mit ungleichmäßiger Verteilung der Tages- und/oder Wochenarbeitszeit sind aus betrieblichen Gründen zulässig. Der Ausgleich zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann über Zeitkonten abgerechnet werden und ist in der Betriebsvereinbarung zu regeln. Auf den Zeitkonten können bis zu 220 Plusstunden und 70 Minusstunden angesammelt werden. Bestehende betriebliche Regelungen können fortgeführt werden.
7. Bei vorübergehender Arbeitsbereitschaft, die durch pressetypische Ereignisse bedingt ist, darf die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden und die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgedehnt werden. Diese Zeit ist als Mehrarbeit zu vergüten.
8. Fällt auf einen Arbeitstag einer Woche ein gesetzlicher Feiertag, vermindert sich die Wochenarbeitszeit um die auf diesen Feiertag entfallenden Arbeitsstunden.
9. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen werden durch Betriebsvereinbarung festgelegt. Die täglichen Pausen betragen insgesamt ein halbe Stunde, soweit gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen nicht anderes vorschreiben. Im Interesse der Angestellten ist eine Verlängerung der Pausen mit Zustimmung des Betriebsrates bis zu höchstens zwei Stunden zulässig.
10. An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten ist der Arbeitsschluss auf spätestens 13.00 Uhr festzusetzen. Wegen dringender betrieblicher Notwendigkeiten kann über 13:00 Uhr hinaus gearbeitet werden.
11. Für Mitarbeiter im Außendienst, die im Angestelltenverhältnis stehen, wird eine tägliche Arbeitszeit nicht festgelegt. Anspruch auf Vergütung für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit besteht nur, wenn diese angeordnet wird.

Protokollnotiz zu § 2

§ 2 Ziffer 2-6 gelten auch für Teilzeitbeschäftigte mit der Maßgabe, dass die Arbeitstage zwar auf weniger, nicht jedoch auf mehr oder andere Tage verteilt werden dürfen. Ausgenommen sind Teilzeitbeschäftigte, die ausschließlich am Sonnabend im Rahmen und zum Ausfüllen der für Vollzeitbeschäftigte zulässigerweise vereinbarten Schichten arbeiten.

§ 3 Teilzeitarbeit

1. Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die zwischen Arbeitgeber und Angestellten vereinbarte Arbeitszeit die tarifliche Wochenarbeitszeit unterschreitet.

4

2. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich mindestens 18 Stunden. Abweichungen aus betrieblichen Gründen oder auf eigenen Wunsch des Angestellten sind zulässig.
3. Die Dauer der Arbeitszeit ist vertraglich zu vereinbaren.
4. Bei der Arbeit auf Abruf soll der Arbeitgeber dem Angestellten mindestens 4 Tage im voraus den Arbeitsantritt und die Lage der Arbeitszeit mitteilen. Bestehende günstigere betriebliche Regelungen gelten weiter.
5. Bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen haben Teilzeitbeschäftigte bei entsprechender Eignung Vorrang. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsplatz mit Angestellten besetzt werden soll, deren bisheriger Arbeitsplatz im Betrieb oder Unternehmen wegfällt bzw. wenn dies zu erwarten ist.
6. Für Vollzeitbeschäftigte kann für die Dauer bis zu 4 Jahren eine von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit vereinbart werden, wenn die Kindererziehung oder Pflege erkrankter Familienangehöriger dies erfordern.

§ 4 Mehrarbeit

1. Mehrarbeitsstunden sind alle Arbeitsstunden, die über die gemäß § 2 geregelte tägliche Arbeitszeit hinaus oder am sonst arbeitsfreien Tag geleistet werden und von der Geschäftsleitung angeordnet worden sind. Keine Mehrarbeitsstunden sind auf Wunsch oder mit Einverständnis des Angestellten vor- oder nachgeholt Arbeitsstunden.
2. Für Teilzeitbeschäftigte sind keine Mehrarbeitsstunden solche, die die tarifliche Wochenarbeitszeit nicht überschreiten.
3. Mehrarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Geschäftsleitung ist jedoch berechtigt, Mehrarbeit im Rahmen der zulässigen Höchstgrenze im Einvernehmen mit dem Betriebsrat anzuordnen. Dieses Einvernehmen ist nicht erforderlich, wenn von der Mehrarbeit nur einzelne Arbeitnehmer betroffen werden.
4. Mehrarbeitszeitstunden sind durch Freizeit innerhalb von acht Wochen abzugelten oder mit 1/152 des Monatsgehalts und einem Zuschlag von 30 % zu bezahlen.

§ 5 Nacht-, Sonnabends-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

1. Nachtarbeitsstunden beginnen um 18 Uhr und enden um 6 Uhr am folgenden Tag bzw. beginnen um 19 Uhr und enden um 7 Uhr am folgenden Tag. Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt um 6 Uhr und endet um 6 Uhr am folgenden Tag.
2. Nachtarbeitsstunden sind mit einem Zuschlag von 25 % für die Stunden von Beginn der Nachtarbeitszeit bis 24:00 Uhr je Stunde, 52 % für die Stunden von 24:00 Uhr bis zum Ende der Nachtarbeitszeit je Stunde auf 1/152 des vereinbarten Monatsgehalts zu bezahlen.
3. Der Zuschlag für Sonntagsarbeit beträgt 115 % auf 1/152 des vereinbarten Monatsgehalts.

